



Übersetzung

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 54.865/1
vom 20. Januar 2014

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen
Gemeinschaft ,zur Festlegung der Modalitäten für Rahmenabkommen
zur Bezuschussung der Vereinigungen und Einrichtungen im
Behindertenbereich‘

Am 20. Dezember 2013 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für Familie, Gesundheit und Soziales der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Festlegung der Modalitäten für Rahmenabkommen zur Bezuschussung der Vereinigungen und Einrichtungen im Behindertenbereich‘ abzugeben.

Der Entwurf wurde von der ersten Kammer am 16. Januar 2014 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Marnix VAN DAMME, Kammerpräsident, Wilfried VAN VAERENBERGH und Wouter PAS, Staatsräte, Marc RIGAUX und Michel TISON, Beisitzer, und Marleen VERSCHRAEGHEN, stellvertretender Kanzler.

Der Bericht wurde von Brecht STEEN, Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 20. Januar 2014 abgegeben.

*

1. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich auf die Untersuchung der Befugnis des erlassenden Organs, der Rechtsgrundlage sowie der Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, beschränkt.

*

TRAGWEITE UND RECHTSGRUNDLAGE DES ERLASSENTWURFS

2. Der zur Begutachtung vorgelegte Erlassentwurf zielt darauf ab, die Bedingungen, unter denen die „Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit einer Behinderung“ außerhalb der bereits bestehenden Bezuschussungsmöglichkeiten Vereinigungen oder Einrichtungen im Behindertenbereich aufgrund eines Rahmenabkommens bezuschussen kann, festzulegen.

3. Vorbehaltlich der unter Nr. 4 formulierten Bemerkungen zu Artikel 8 des Entwurfs kann die entworfenen Regelung erachtet werden, ihre Rechtsgrundlage in Artikel 32 § 1 des Dekrets vom 19. Juni 1990 ‚zur Schaffung einer Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit einer Behinderung‘, auf das im ersten Absatz der Präambel des Entwurfs hingewiesen wird, zu finden.

In Artikel 3 § 3 des Entwurfs wird bestimmt, dass wenn ein Abkommen in Anwendung von Artikel 3 § 1 des Entwurfs mit einem Träger abgeschlossen wurde, dieser Träger für die Dauer des Abkommens gemäß Artikel 30 des Dekretes vom 19. Juni 1990 als anerkannt gilt. Diese Bestimmung enthält also eine Regelung bezüglich der Anerkennung, die eine Rechtsgrundlage in Artikel 31 des o.a. Dekrets finden kann.

ALLGEMEINE BEMERKUNG

4.1. Die entworfenen Regelung zielt darauf ab, die Möglichkeit zu bieten, Zuschüsse aufgrund des Abschlusses eines Rahmenabkommens zu gewähren. Die Benutzung eines solchen vertraglichen Verfahrens kann juristische Probleme mit sich bringen.

4.2. Zunächst darf keine Verordnungsbefugnis hinsichtlich Dritten im Wege eines solchen Abkommens ausgeübt werden. In Artikel 8 des Entwurfs wird jedoch bestimmt, dass die Eigenbeteiligungsregelung der Nutznießer der vereinbarten Dienstleistung im Abkommen definiert wird. Abgesehen von der Feststellung, dass diese Bestimmung sich auf die Ausübung einer Verordnungsbefugnis bezieht, ist außerdem zu bemerken, dass es der Regierung zukommt, gemäß Artikel 32 § 1 Absatz 1 des Dekrets vom 19. Juni 1990 „den Betrag der Eigenbeteiligung zu Lasten der Personen mit einer Behinderung“ zu bestimmen. Die in Artikel 8 des Entwurfs erwähnte Regel stimmt damit nicht überein.

In Artikel 9 des Entwurfs wird bestimmt, dass die Verpflichtungen des Trägers gegenüber seinen Nutznießern im Abkommen festgelegt werden und dass diese Verpflichtungen sich insbesondere auf die Informationspflicht zu den Dienstleistungen, zu den jeweiligen Zugangsbedingungen sowie zu den Beschwerdemöglichkeiten beziehen. Insofern auch diese Bestimmung mit sich bringt, dass mit diesem Abkommen hinsichtlich Dritten verordnend aufgetreten werden kann, stößt diese Bestimmung ebenfalls auf eine juristische Beschwerde.

4.3. Darüberhinaus ist zu bemerken, dass es aufgrund der Grundsätze zur Regelung der Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der gesetzgebenden und der ausübenden Gewalt erforderlich ist, dass der Dekretgeber die Grundregeln der Stützungsregelung festlegt und dass die Art der Hilfe, die über ein Abkommen geleistet werden kann, und die wesentlichen Bedingungen dieser Hilfeleistung mindestens im Ausführungserlass ausreichend festgelegt werden müssen. Diesbezüglich kann bemerkt werden, dass der entworfene Erlass zwar eine Reihe von Bestimmungen über die Erstellung des Abkommens und dessen Inhalt enthält, dass aber den Vertragsparteien eine weitgehende Befugnis überlassen wird, um „den Gegenstand der Bezuschussung, die Höhe und die weiteren Modalitäten der Bezuschussung“ im Abkommen festzulegen (siehe Artikel 3 § 1 des Entwurfs). Aufgrund des Obenstehenden sollte diese Befugnis im entworfenen Erlass näher abgegrenzt werden.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

Präambel

5. Unter Berücksichtigung der in Nr. 3 formulierten Bemerkung zu der Rechtsgrundlage schreibe man am Ende des ersten Absatzes der Präambel : „, Artikel 31, abgeändert durch Dekret vom 16. Dezember 2003, und Artikel 32 § 1, abgeändert durch die Dekrete vom 3. Februar 2003 und 16. Dezember 2003;“.

Artikel 3

6. In Artikel 3 § 2 Absatz 2 des Entwurfs ist nicht deutlich, was jeweils mit „Ausführungserlass“ gemeint wird. Wird damit auf den zur Begutachtung vorgelegten Erlassentwurf hingewiesen, so muss dem Rechnung getragen werden, dass dieser Entwurf keine Zuschussbeträge festlegt und dass diese nur in dem in Anwendung des entworfenen Erlasses zu schließenden Rahmenabkommen festgelegt werden. Wird damit hingegen auf den bereits bestehenden Ausführungserlass hingewiesen, so ist immer noch undeutlich, wie der letzte Satz von Artikel 3 § 2 Absatz 2 des Entwurfs zu verstehen ist, wenn bestimmt wird, dass wenn „der entsprechende Ausführungserlass nach Beendigung der Pilotphase weiterhin rechtskräftig [ist], [...] dieser erneut auf den betroffenen Träger Anwendung [findet]“. Aus Artikel 2 des Entwurfs folgt allerdings, dass die im Entwurf erwähnte Bezuschussung nicht

möglich ist, wenn bereits Zuschüsse gemäß Artikel 32 des Dekrets vom 19. Juni 1990 erteilt werden. Die Formulierung von Artikel 3 § 2 Absatz 2 des Entwurfs ist anzupassen, damit jede Unsicherheit über die Frage, auf welchen „Ausführungserlass“ bzw. welche „Ausführungserlasse“ genau hingewiesen wird, behoben wird.

DER KANZLER

DER PRÄSIDENT

Marleen VERSCHRAEGHEN

Marnix VAN DAMME

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Wanda VOGEL, Erster Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

Danièle LANGBEEN